Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 25. April 2025 10. Jahrgang Ausgabe 20 / 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachung Schiedsamtswesen	2
Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates Herne vom 9. April 2025 -Korrektur der Veröffentlichung des Amtsblattes 19/2	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vienna Angelika Münnekehoff	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hasan Yasi	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jens Eisenh	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Meric Ayder	

Herausgeber: Erscheinungsweise: Bezug:

Bekanntmachung Schiedsamtswesen

Nach § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz-SchAG NRW) in der Fassung vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert 17. September 2024, wird öffentlich bekannt gegeben:

Am 16. Oktober 2025 läuft die Wahlperiode der Schiedsperson für folgenden Schiedsamtsbezirk in Herne ab:

Schiedsamtsbezirk 2 - Herne-Eickel

Zum 17. Oktober 2025 ist der oben benannte Schiedsamtsbezirk also neu zu besetzen.

Die geografische Lage des benannten Schiedsamtsbezirkes ist auf der Internet-Seite der Stadt Herne zu finden:

Suchbegriff Geoportal – Rubrik Verwaltung, Recht und Wahlen – Punkt 1 Schiedsamtsbezirke.

(https://geoportal.herne.de/basis/?t=schiedsamtsbezirke)

Die Aufgabe einer Schiedsperson besteht darin, zwischen streitenden Parteien zu schlichten, um auf diese Art und Weise ein gerichtliches Vorgehen gegeneinander zu vermeiden.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt. Bewerber für dieses Amt müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

Die Bewerber sollten zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht jünger sein als 25 Jahre sein und das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben und im jeweiligen Schiedsamtsbezirk wohnen.

Die Amtszeit ist auf fünf Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber müssen zur Abfassung der Vergleichsprotokolle der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt Herne gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts Herne-Wanne vereidigt.

Bewerbungen sind schriftlich oder mündlich möglich. Die Bewerbungen müssen den vollständigen Namen, Vornamen, gegebenenfalls Geburtsnamen, Anschrift und Beruf des Bewerbers enthalten.

Genauere Auskunft erhalten Sie beim Rechtsamt der Stadt Herne.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an die Stadt Herne, Fachbereich Recht, Postfach 101820, 44621 Herne.

Herne, den 14. April 2025 Der Oberbürgermeister In Vertretung Dr. Frank Burbulla

Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne vom 9. April 2025 -Korrektur der Veröffentlichung des Amtsblattes 19/2025-

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444) hat der Rat der Stadt Herne am 8. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsgrundlagen

§ 1 Gesetze und Verordnungen

Für die Wahl gelten § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die hiernach entsprechend anzuwendenden Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Örtliche Regelungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.
- (3) Die Anzahl der vom Rat benannten Mitglieder sowie der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Herne.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

II. Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
 - der Wahlausschuss
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
 - der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
 - der Briefwahlvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und dem für die Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen eine/einer zugleich stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteherin/stellvertretender Wahlvorsteher und Schriftführerin/Schriftführer sollen nach Möglichkeit Bedienstete der Stadt Herne sein. Von den zwei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern soll nach Möglichkeit eine/einer die Wahlberechtigung zum Integrationsrat haben und die deutsche Sprache beherrschen. Hierbei sind Vorschläge des amtierenden Integrationsrates zu berücksichtigen.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet bei Zweifelsfragen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sind für die Tätigkeit der Wahlvorstände anzuwenden.
- (3) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.
- (4) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Erfrischungsgeld gezahlt.
- (5) Die Berufung des Briefwahlvorstandes erfolgt analog zu Absatz 1. Für die Funktion und die auszuführenden Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes gilt das Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 6 Stimmbezirke

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister informiert den amtierenden Integrationsrat über die Einteilung der Stimmbezirke. Sie/er gibt die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale öffentlich bekannt.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - 1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I Seite 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein,
- 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 - auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I Seite 1147) nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,
 - 2. die Asylbewerbende sind.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist weiterhin, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 7 Absatz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
 - Der Wahltag wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde in Form von Listen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern diese Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Für die vom Rat benannten Mitglieder können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
 - In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
 - Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der Listennächste tritt.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern in Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Davon ausgenommen sind

- die Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten,
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung deutlich lesbar angeben.

- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (10)Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahllei-ter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4 Absatz 2). Dieser entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 5 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums werden jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers angegeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.
- (11) Der Wahlvorschlag ist deutlich lesbar abzufassen.

- (12) Die Ersatzbestimmung von Vertretern erfolgt gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung.
- (13) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Kommunalvertretungen repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Wahlvorschlagsträger (Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern) aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig:
 - wenn sie nicht fristgerecht bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingegangen sind (§ 11 Absatz 10),
 - 2. wenn andere als die von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter benutzt worden sind (§ 11 Absatz 9),
 - 3. wenn sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber und Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 11 Absatz 5, 11),
 - 4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 11 Absatz 7),
 - 5. wenn sie Namen von Personen enthalten, die nicht wählbar sind.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 11 Absatz 10 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschläges sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Listenwahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Listenwahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber an.

§ 14 Wählerverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
 Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweisen,
 - 1. dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben;
 - 2. dass sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.
- (5) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
- (6) Wahlberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Vom Beginn der Frist der Einsichtnahme ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Termin und Ort für die Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister Einspruch einlegen.
- (8) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jede wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlbenachrichtigung).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
 - 2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 - 3. die Wahlzeit,
 - 4. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den gültigen Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.
- 6. die Belehrung, dass das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
- 7. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
- 8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen wollen,
 - dass der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird,
 - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (3) Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

§ 16 Briefwahl

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - 1. den Wahlschein,
 - in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei der
 Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist.

IV. Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes, in dem sie/er wahlberechtigt ist, eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

§ 18 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- das Wählerverzeichnis,
- Stimmzettel,
- die Wahlniederschrift,
- Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie diese Wahlordnung, einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und einen Musterstimmzettel,
- sowie die erforderliche Anzahl von Wahlurnen und Wahlkabinen.

§ 19 Stimmzählung und Wahlniederschrift

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die für die Auszählung erforderlichen Unterlagen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.
 - Für die Auszählung der Stimmen ist ein gesonderter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig (Auszählungsvorstand).
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
 - Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 KWahlG entsprechend.
- (3) Über die Wahlhandlung und Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Wahlniederschriften sind von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem in der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Verfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen zu berücksichtigen Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 22 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 20. Mai 2020 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung "Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW Seite 444), kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 9. April 2025 Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vienna Angelika Münnekehoff

Für Frau **Vienna Angelika Münnekehoff** geboren am 6. August1991 in Krefeld, zuletzt wohnhaft und gemeldet Thorner Straße 24, 44627 Herne, derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24. Oktober 2023, Aktenzeichen 24/4-JI-Münnekehoff

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hasan Yasin

Letzte bekannte Anschrift: Türkei.

An Herrn **Hasan Yasin** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.009153 vom 17. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jens Eisenhofer.

Letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 184, 44625 Herne.

An Herrn **Jens Eisenhofer** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009155 vom 23. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Meric Aydemir

Letzte bekannte Anschrift: Michaelstraße 7, 44649 Herne.

An **Meric Aydemir** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009156 vom 23. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3117 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23. April 2025